



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11577**
Datum: 10.04.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Geschäftsbereich
Bildung und Soziales

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	02.05.2013	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.05.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.05.2013 19.06.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Satzung des Jugendamtes der Stadt Halle (Saale) gemäß § 2 (2) KJHG LSA**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Satzung des Jugendamtes zu. Der Fachbereich Bildung ist damit Jugendamt im Sinne des SGB VIII.

Finanzielle Auswirkung:

keine

Tobias Kogge
Beigeordneter für Bildung und Soziales

Begründung:

Das Sozialgesetzbuch VIII schreibt vor, dass jeder örtliche Träger der Jugendhilfe ein Jugendamt zu bilden hat. Paragraf 2 Absatz 2 des Kinder- und Jugendgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) schreibt vor, dass für das Jugendamt eine Satzung zu erlassen ist. Außerdem sind dort die wesentlichen Inhalte definiert.

„(2) Die Vertretungskörperschaft des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erlässt für das Jugendamt eine Satzung. Die Satzung regelt insbesondere

- 1. den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,*
- 2. die Zahl der nach § 71 Abs. 1 SGB VIII und nach § 4 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,*
- 3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,*
- 4. den Umfang des Antragsrechts des Jugendhilfeausschusses an die Vertretungskörperschaft,*

die Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung.“

Durch die Strukturänderungen in der Stadtverwaltung ist die bisherige „Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie“ den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Der Fachbereich Bildung ist im Sinne des KJHG LSA „Jugendamt“. Seine Aufgaben werden in der Satzung konkretisiert.

Die Änderung im § 2 (2) beschreibt die Zuständigkeiten in der Stadt Halle und wurde zur Klarstellung aufgenommen. Somit ist deutlich, dass die Jugendhilfeplanung in der Verantwortung des FB Bildung liegt.

Mit dieser Satzung wird rechtssicher geklärt, wo die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe liegt.

Familienverträglichkeitsprüfung

Die Satzung beschreibt die Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe. Durch die unmittelbare Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Jugendhilfeausschuss, wird der Stellenwert der Adressaten gestärkt. Das ist im Interesse von Familien.

Anlage

Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale)
Synopsis alte/neue Satzung